

Benutzungsordnung für den Zentralen Omnibusbahnhof Weiden i.d.OPf. (ZOB)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt auf der Grundlage von Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) –BayRS 2020-1-1-I- für das zur Nutzung als Busbahnhof für den ÖPNV zur Verfügung gestellte Gelände des ZOB an der Dr.-Pfleger-Straße zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgende Benutzungsordnung:

Mit dem Betreten des Geländes unterwirft sich jeder Nutzer des Busbahnhofs den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie den sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit getroffenen Anordnungen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten, im beigefügten Lageplan grün eingezeichneten Bereich des ZOB Weiden i.d.OPf., also für Freiflächen und Gebäude.

§ 2 Nutzungserlaubnis

- (1) Die Stadt Weiden i.d.OPf. gestattet im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen jedermann den Zutritt zum ZOB. Die Benutzung des nicht bewachten ZOB erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Das Befahren des Geländes ist nur den Bussen des Weidener Stadtlinienverkehrs sowie im Einzelfall Zugelassenen gestattet. Das Parken ist untersagt.

Diese Einschränkung gilt nicht für Polizei, Feuerwehr, Notarzt und sonstige Hilfsorganisationen und Wartungsfirmen im Rahmen ihrer Tätigkeit am ZOB.

§ 3 Verhalten

Alle Benutzer des Geländes verpflichten sich, das Gelände, die Gebäude und die Anlagen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass die übrigen Nutzer nicht gestört oder belästigt werden und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Untersagungen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt auf dem Gelände des ZOB

- a) außerhalb der dafür eingerichteten Bereiche („smoking areas“) zu rauchen
- b) alkoholische Getränke zu sich zu nehmen
- c) Waffen und Drogen mit sich zu führen
- d) zu betteln
- e) ohne Genehmigung der Stadt Weiden i.d.OPf. Plakate anzubringen
- f) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten
- g) Abfall (z. B. Kaugummi, Zigarettenkippen) außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen (z. B. auf dem Boden)
- h) mittels Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektro-akustischen Geräten Lärm zu verursachen
- i) ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Gestattungen Waren und Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten
- j) politische Veranstaltungen durchzuführen
- k) gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Parolen zu verbreiten

- l) Feuer, Feuerwerkskörper o. ä. zu entzünden
- m) das Fahren mit Inline-Skatern, Rollschuhen, Skateboard u. ä.
- n) bauliche Anlagen, Einrichtungen und Wege zu beschriften, zu bemalen oder auf andere Weise zu beschädigen
- o) Sitzbänke zu besteigen
- p) Rad fahren (Fahrräder sind aus Sicherheitsgründen zu schieben)
- q) Hunde frei laufen zu lassen

§ 5 Hausrecht

- (1) Die Stadt Weiden i.d.OPf. und die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände des ZOB das Hausrecht aus. Den Anordnungen der von Seiten der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Aufsicht und Kontrolle beauftragten Bediensteten oder sonstigen Personen sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, welche die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder trotz Ermahnung den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder den Anordnungen des Aufsichtspersonal oder der Polizei nicht nachkommen, können des Geländes verwiesen werden.
- (3) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann befristet oder auf Dauer ein Platzverbot ausgesprochen werden.
- (4) Bei Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) oder Sachbeschädigung (§ 303 StGB) behält sich die Stadt Weiden i.d.OPf. die Stellung eines Strafantrages vor.
- (5) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge kann die Stadt Weiden i.d.OPf. auf Kosten des Halters umsetzen. Kosten werden auch fällig, wenn nach Beauftragung des Abschleppdienstes der Halter/Fahrer des Fahrzeugs noch vor dem Beginn der Verladung erscheint und das Fahrzeug entfernt (Kosten für die Leerfahrt).
- (6) Auf die Benutzungsordnung wird durch deutlich sichtbaren Aushang am Zugang zum ZOB sowie ggf. an weiteren gut einsehbaren Orten des ZOB aufmerksam gemacht.

§ 6 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 24 GO handelt, wer vorsätzlich den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in § 2 Abs. 2, § 3 und § 4 zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO durch die Stadt Weiden i.d.OPf. mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (3) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind im Fundbüro der Stadt Weiden i.d.OPf. , Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, abzugeben.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Weiden i.d.OPf. haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die aus der nicht bestimmungsgemäßen Nutzung des ZOB entstehen oder die durch Dritte zugefügt werden. Gleiches gilt für den Verlust von Gegenständen aller Art, insbesondere durch Diebstahl oder Liegenlassen. Im Übrigen wird die Haftung der Stadt Weiden i.d.OPf., ihrer Organe und Bediensteten für Schäden, die aus Anlass der Benutzung des Geländes entstehen, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (2) Der Nutzer haftet für alle durch ihn der Stadt Weiden i.d.OPf schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für jede von ihm verursachte Verunreinigung an den ZOB-Anlagen. Schäden und Verunreinigungen, für die der Nutzer haftet, kann die Stadt Weiden i.d.OPf. auf seine Kosten beseitigen (lassen).

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungen:

ABl. Nr. 19 vom 17.10.2011

Anlage zur Benutzungsordnung für den Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB)

